

Unerlaubte Grabungen – Fragen des Fundverbleibes

Zum Denkmalschutzgesetz des Landes
Baden-Württemberg aus polizeilicher Sicht

Ernst Schölller



■ 1 Das durch Raubgrabungen z. T. zerstörte Areal um das „Heidentör“ bei Egesheim. Von hier wurden seit 1990 zahlreiche hervorragend erhaltene frühkeltische Fibeln bekannt. Eine Grabung des LDA ergab die schwere Zerstörung der Befundsituation durch Raubgrabungen mittels Detektoren.

Die Thematik der „Raubgräberei“ spielte bislang im Bereich der Polizei nur eine sehr untergeordnete Rolle, auch die Fachdienststelle „Kunst- und Antiquitäten“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg betrat mit der Sachbearbeitung des Falles „Heidentör“ bei Egesheim (Kr. Tuttlingen) Neuland.

So ist es durchaus verständlich, daß der Schutzmann im weitesten Sinn vielfach sogar interessiert den „Hobby-Schatzsuchern“ oder „Archäologen“ zugesehen und über die zu Tage geförderten „unförmigen, verdreckten und verrosteten Klumpen“ insgeheim die Nase gerümpft hat.

In dieser kurzen Situationsschilderung sieht man bereits, welche doppelte Problematik sich hier stellt:

– Das Wissen um die gesetzlichen Bestimmungen und die Umsetzung der daraus resultierenden Möglichkeiten im täglichen Dienst.

– Das Wissen um Fundstücke und Fundorte, wie Grabungsschutzgebiete, historisch interessante Lagen usw.

Für beide Bereiche bedarf es aber zunächst der Klärung einiger Begriffe und Definitionen, als Grundlage für die weitere Betrachtung und Diskussion dieser Thematik.

Was sind eigentlich Kulturdenkmale?

Kulturdenkmale sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Wichtig ist hierbei, daß ungereinigte und unrestaurierte Fundstücke zum Teil unansehnliche Gebilde sind. Ob sie von wissenschaftlicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung sind oder nicht, muß von Archäologen – und kann damit nicht vor Ort von einem Polizeibeamten, der eine „Sofortentscheidung“ anläßlich einer Kontrolle treffen muß – festgestellt werden.

Wo sind die Fundorte?

Prinzipiell überall in der Landschaft einschließlich in Seen und Flüssen.

De facto aber gibt es qualifizierte Fundorte, bekannte frühgeschichtliche Siedlungsräume, Standorte von Heiligtümern, Befestigungsanlagen, Grabfelder, Grabhügel, aufgelassene Burgen, Höhlen u. a. m.

In diesen Gebieten, die den Raubgräbern viel eher bekannt sind als der Polizei, ist bevorzugt mit ihrer Tätigkeit zu rechnen.

Wer darf nach Bodenschätzen graben?

Da archäologische Boden-Kulturdenkmale nicht in unbegrenzter Anzahl zur Verfügung stehen, dürfen Nachforschungen nach Bodenschätzen und Grabungen nur von solchen Personen vorgenommen werden, denen das Landesdenkmalamt eine Genehmigung gem. § 21 DSchG erteilt hat. Wer eine solche Genehmigung nicht hat, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Genehmigungspflichtig ist nicht nur das Graben, sondern bereits jede planmäßige Suche.

Wie verhält es sich mit einem Zufallsfund?

Wer eine Sache, ein mögliches Bodenkulturdenkmal, auf der Erdoberfläche oder im Boden anlässlich legitimer Arbeiten (z.B. bei landwirtschaftlicher Tätigkeit) findet, muß diese gem. § 20 DSchG, wenn an ihm öffentliches Interesse bestehen könnte, der örtlichen Gemeindeverwaltung oder dem Denkmalschutzbeauftragten des Kreises oder dem Landesdenkmalamt bzw. einer seiner Außenstellen melden. Das Nicht-Anzeigen des Fundes ist eine Ordnungswidrigkeit gem. § 27 DSchG.

Von der Meldepflicht sind nur Fundobjekte befreit, an denen kein öffentliches Interesse besteht. Ob aber öffentliches Interesse aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen besteht, kann im Regelfall, wie bereits ausgeführt, nur ein Archäologe entscheiden.

Was ist ein Grabungsschutzgebiet nach § 22 DSchG

Gebiete, in denen die begründete Vermutung besteht, daß der Boden Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung birgt, können von der höheren Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium) durch Rechtsverordnung zum Grabungsschutzgebiet erklärt werden. In diesem Gebiet dürfen Arbeiten, bei denen verborgene Kul-

turdenkmale zu Tage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Jedes planmäßige Suchen und jedes unerlaubte Graben außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, ist eine Ordnungswidrigkeit.

Das Schatzregal

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos oder die solange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes Baden-Württemberg, wenn sie

- bei staatlichen Nachforschungen
- in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden
- wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

Damit begeht eine Unterschlagung gem. § 246 StGB zum Nachteil des Landes Baden-Württemberg, wer anlässlich einer offiziellen Grabung oder wer in einem Grabungsschutzgebiet einen Bodenschatz an sich nimmt, oder wer als Zufallsfund ein Kulturdenkmal von hervorragendem wissenschaftlichem Wert – ohne Fundmeldung – an sich nimmt.

Durch das Schatzregal § 23 DSchG wird die Schatzfundregelung des § 984 BGB eingeschränkt, wonach der Finder und der Eigentümer der Sache, in welcher der Fund verborgen war, je zur Hälfte Eigentum erworben hätten.

Wer macht sich wann strafbar?

Nachdem gem. § 21 DSchG alle Nachforschungen nach Boden-Kulturdenkmälern einer Genehmigung des LDA bedürfen, und laut Rechtsprechung und einschlägiger Kommentare die planmäßige Suche – hierunter fällt auch die Verwendung von Metallsuchgeräten – und das Graben nach Kulturdenkmälern als „Nachforschung“ im Sinne des Gesetzes angesehen werden, bedarf eigentlich jeder „Sondengänger“ und „Grabende“ einer Genehmigung. Eine diesbezügliche Zuwiderhandlung wäre eine Ordnungswidrigkeit gem. § 27 DSchG.

In der Realität wird die Ausrede des Sondengängers, „man suche den verlorenen Ring der Freundin“, zunächst nicht widerlegt werden können. Hier sind jedoch die weiteren Umstände wichtig, so kann ein Indiz, z. B. für die Grabungsabsicht, das Vorhandensein eines Klappspatens oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände sein.

In der Praxis wird man deshalb hier wohl eine Trennung in „Grabungsschutzgebiet“ und „anderes Gebiet“ machen müssen. Während in nicht ausgewiesenem Gebiet die bloße Suche rechtlich kaum in den Griff zu bekommen sein wird (sucht er nach Kulturdenkmälern?), ist aber auch bereits hier das Graben, in den Grabungsschutzgebieten auch bereits das planmäßige Suchen, verboten bzw. genehmigungspflichtig.

Selbst wer „zufällig etwas findet“ unterliegt gem. § 20 DSchG einer Anzeigepflicht (bis 4 Tage muß die Fundstelle unverändert belassen werden). Dabei sind auch Funde gemeint, die nicht eindeutig Kulturdenkmale sein müssen – es reicht bereits die begründete Vermutung. So heißt es im Gesetz „... von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht“ (§ 20,1 DSchG).

Eine Zuwiderhandlung gegen die Anzeigepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit gem. § 27 DSchG, und dies auch, wenn die spätere wissenschaftliche Beurteilung ergibt, daß es sich um kein Kulturdenkmal gehandelt hat.

Über die Ordnungswidrigkeit hinaus begeht derjenige eine Unterschlagung gem. § 246 StGB, der anlässlich – einer offiziellen Grabung – in einem Grabungsschutzgebiet – als Zufallsfund – ein Kulturdenkmal von hervorragendem wissenschaftlichem Wert an sich nimmt.

Wo verbleiben die Fundstücke?

Grundsätzlich gilt zunächst einmal der sogenannte Schatzfundparagraph 984 BGB, wonach das neue Eigentum zu je 50% dem Finder und dem Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war, zufällt.

Eine vorübergehende Inbesitznahme des Fundes kann gem. § 20 (2) DSchG durch das Landesdenkmalamt erfolgen, solange es zur wissenschaftlichen Bearbeitung erforderlich ist. Danach muß grundsätzlich eine Rückgabe des Fundes an den Eigentümer erfolgen. Eine baden-württembergische Besonderheit bildet hier jedoch § 23 DSchG.

Nach dem Schatzregal gem. § 23 DSchG wird das Land Eigentümer, wenn der Fund – bei staatlichen Nachforschungen oder

- in Grabungsschutzgebieten oder
- von hervorragendem wissenschaftlichem Wert ist.

Diese Regelung gilt unabhängig vom Fundort und den möglichen Fundumständen.

Das Land erwirbt dabei originär Eigentum, es wird also automatisch Eigentümer, wenn bei Nachforschungen ohne Genehmigung gem. § 21 Raubgrabungen, Kulturdenkmale im Sinne § 23 entdeckt werden, also auch bei Zufallsfunden, wenn eine Kulturdenkmaleigenschaft gem. § 20 vorliegt.

Lösungsansätze

Die Darstellung des „status quo“ allein würde die Möglichkeiten eines solchen Kolloquiums ungenützt lassen, weshalb ich meine Ausführungen nicht beenden will, ohne auf die Frage einzugehen, was man – also nicht nur die Polizei allein – letztlich tun kann, um hier repressiv, besser noch aber bereits präventiv dem Problembereich zu begegnen:

- Einen ersten Schritt dessen, was die Polizei tun kann, sehen Sie daran, daß wir die aktuelle Sachbearbeitung zum Anlaß genommen haben, eine umfangreiche Veröffentlichung zu dieser Thematik – aus polizeilicher Sicht – im LKA-Blatt zu veranlassen, das allen Polizeidienststellen zugestellt wird. Der Hinweis auf diese Problematik und auf die rechtlichen Möglichkeiten können z.B. durch eine intensivere Bestreifung von „gefährdeten Gebieten“ im Rahmen des täglichen Dienstes, durch entsprechende Personenkontrollen, Feststellung der Personalien, von Kfz-Kennzeichen usw. umgesetzt werden.

Man sieht aber hier bereits, daß die Polizei alleine relativ wenig tun kann, sofern nicht andere Behörden und der Bürger selbst mit an einem Strang ziehen. Dies bedeutet weitergehende Überlegungen, die über den Bereich der Polizei hinausgehen. Denn nur durch ein ganzheitliches Konzept dürfte ein erfolgversprechender Ansatz zur Problembeseitigung gefunden werden.

- Das Landesdenkmalamt / Regierungspräsidien müßten zumindest den Forst- und Feldschutz sowie die Schutzpolizei informieren, wo „gefährdete Gebiete“, Grabungsschutzgebiete etc. sind.

Wie soll der Förster, Feldschützer oder Polizist auf etwas achten, von dem er gar nichts weiß?

- In diesem Zusammenhang wäre an die öffentliche Ausweisung von Gra-

bungsschutzgebieten zu denken, etwa analog zu Naturschutzgebieten, also mit Tafeln. Dies hätte den Vorteil, daß der „Ringsucher“ nicht mehr den Ahnungslosen spielen könnte, und somit der subjektive Bereich, der für eine Strafverfolgung erforderlich ist, leichter nachgewiesen werden könnte.

- Ausgehend von der Tatsache, daß nur der kleinste Teil der illegal erlangten Ware zur Anmeldung kommt und es andererseits auch nur einen relativ begrenzten Händlerkreis gibt, wäre es überlegenswert, eine Buchführungspflicht, in Form eines „Wareneingangsbuches“ einzuführen, in dem die Herkunft der Ware, die Verkäuferpersonalien etc. festgehalten werden müßten, wie dies bereits im Bereich des Edelmetallhandels existiert.

- Ein noch weitergehender Schritt wäre die grundsätzliche Erlaubnisspflicht für den Handel, so daß dieser nur noch mit Funden erlaubt wird, die zuvor dem zuständigen Denkmalamt vorgelegen haben und quasi mit einer Art „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ versehen sind. Dies hört sich vielleicht wie eine Fiktion an, ich möchte hier aber zu bedenken geben, daß dies beim Handel mit Elfenbein im Bereich des Artenschutzes mit der sogenannten Cites-Bescheinigung bereits Wirklichkeit ist. Hier drängt sich doch unwillkürlich die Frage auf, ob das sicherlich schützenswerte, aber doch in Grenzen nachwachsende Elfenbein besser geschützt werden muß als die mit Sicherheit nicht nachwachsenden Kulturdenkmale.

- Aber nicht nur Behörden und politische Institutionen sind gefordert, sondern auch der Bürger. Hier sollte durch eine konsequente Öffentlichkeitsarbeit dem Bürger verdeutlicht werden, daß die unwiederbringlichen archäologischen Kulturdenkmale seine Geschichte aufzeigen.

- Das Hauptproblem, das sich stellt und nur von der politischen Seite gelöst werden kann, ist das Bestehen unterschiedlicher Gesetze in den verschiedenen Staaten, ja sogar innerhalb der jeweiligen Länder.

Da der Lebensraum der früheren Völker (z.B. Kelten) nicht mit den heutigen Staatsgrenzen identisch ist, findet letztlich doch nur eine Verdrängung des illegalen Finders, sprich Verkäufers, in ein anderes Land statt, solange nicht eine einheitliche, bundesweite, ja sogar europaweite Angleichung der Gesetze stattfindet!

Ernst Schöller
Kriminalhauptkommissar
Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart